

72. Wie gestaltet sich die Versteampelung einer Bürgschaftsurkunde, wenn die Bürgschaft für einen unbezifferten und unbegrenzten Betrag übernommen wird?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 §§ 3, 6, 7, Tarifstellen 15, 18 Nr. 2.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 30. Oktober 1931 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w. D. Bank u. Di.-Gesellschaft (Kl.). VII 3/31.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Zweigniederlassung der D. Bank in D. hatte der Firma H. St. daselbst Kredit gewährt. Durch ein an die Bank gerichtetes Schreiben vom 18. Februar 1929 leistete die Firma St. & Co. Gesellschaft mbH. in D. Bürgschaft für die Verbindlichkeiten der Firma H. St. Der grundlegende erste Satz der Urkunde, bei welcher ein Vordruck benutzt wurde, lautet:

Für alle Forderungen, welche Ihnen oder irgendeiner anderen Stelle der D. Bank gegen die Firma H. St. in D. aus der Gewährung von Krediten in irgendwelcher Form oder Art, aus Wechsel- oder sonstigen Geschäften oder überhaupt aus irgendeinem Rechtsgrunde, insbesondere auch aus laufender Rechnung jetzt oder künftig zustehen mögen, übernehmen wir hierdurch die Bürgschaft als Selbstschuldner, und zwar bis zu einem Kapitalbetrage von Reichsmark unbegrenzt zuzüglich Zinsen, Schäden, Provisionen und Kosten, auch soweit solche durch Saldofeststellung im Kontorrent Kapitalschuld geworden sind.

Das Finanzamt in D. stellte fest, daß die Forderung der Bank gegen die Firma G. St. am 18. Februar 1929 den Betrag von 6318,54 RM. erreicht hatte, und erhob für die Urkunde bei Anwendung der Tariffst. 15 Abs. 1 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 einen Stempel von $\frac{1}{10}$ v. H. dieser Summe, aufgerundet nach § 11 StStG. auf 6,50 RM. Die Klägerin meint, es werde nur der in Abs. 4 der Tariffst. 15 vorgesehene Feststempel von 1,50 RM. geschuldet. Demgemäß verlangt sie, in abgetretenen Rechten der Firma St. & Co. GmbH. klagend, Rückzahlung von 5 RM. nebst Zinsen.

Der Beklagte unterlag in allen drei Rechtszügen.

Gründe:

Das Berufungsgericht legt zunächst dar, daß der für die Beurkundung einer Sicherstellung von Rechten zu erhebende Stempel nach Tariffst. 15 Abs. 3 StStG. in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen dürfe und daß dabei gemäß § 3 StStG. das letztere Recht für die Stempelberechnung nur insoweit zu beachten sei, als sich sein Inhalt aus der zu versteuernden Urkunde ergebe. Deshalb dürfe — so erwägt der Vorderrichter weiter — auch in die zu konstruierende Urkunde über das sichergestellte Recht nicht mehr über dieses Recht aufgenommen werden, als in der Urkunde über die Sicherstellung enthalten sei. Im gegebenen Falle würde somit die Urkunde über das sicherzustellende Recht dahin gelaute haben, daß sich die Firma G. St. verpflichte, einen von der Klägerin oder einer ihrer Zweigstellen ihr eingeräumten Kredit irgendwelcher Form oder Art zurückzuzahlen. Eine solche Urkunde würde nur eine selbstverständliche Folge der Kreditgewährung hervorheben; sie wäre nicht nach Tariffst. 14 zu verstemeln, weil der Begriff der Schuldverschreibung im Sinne des Stempelsteuergesetzes nur dann erfüllt sei, wenn die Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme urkundlich übernommen werde; allenfalls würde sie den Vertragstempel von 3 RM. (Tariffst. 18 Nr. 2 StStG.) erfordern, wenn sie nicht überhaupt keinem Stempel unterläge. Sonach sei in Höhe von 3,50 RM. der Rückforderungsanspruch schon wegen der Vorschrift der Tariffst. 15 Abs. 3 begründet. Des weiteren ergebe sich aus dem Grundsatz des § 3 StStG., daß hier eine Verstemplung nach Tariffst. 15 Abs. 1 in

Höhe von $\frac{1}{10}$ v. H. „des Wertes der sichergestellten Rechte“ nicht etwa um deswillen erfolgen dürfe, weil zur Zeit der Ausstellung der Urkunde vom 18. Februar 1929 bereits ein Kredit zum Betrage von 6318,54 RM. gewährt gewesen sei. Vielmehr liege nach dem Inhalt der Urkunde eine Sicherstellung von Forderungen vor, die nicht einmal dem Höchstbetrag nach bestimmt seien. Daher sei Abs. 4 der Tariffst. 15 StStG. anzuwenden, der für den Fall, daß der Wert der sichergestellten Rechte nicht schätzbar ist, einen Feststempel von 1,50 RM. vorschreibe.

Diese Ausführungen stehen zunächst insoweit, als sie sich mit dem 3. Absatz der Tariffst. 15 StStG. befassen, durchaus im Einklang mit der vom Berufungsgericht vertretene Rechtsprechung des erkennenden Senats. Entscheidend ist hier die Frage, ob bei der rechtlichen Vorstellung von der „Beurkundung des sicherzustellenden Rechts“, welche in Wirklichkeit häufig nicht stattfinden wird, auch Umstände mit herangezogen werden dürfen, die sich aus der Urkunde über die Sicherstellung nicht ergeben, oder ob dies nach dem Grundsatz des § 3 Abs. 1 StStG. unstatthaft ist. Der erkennende Senat hat in seinen Urteilen vom 5. Juli 1927 (RGZ. Bd. 117 S. 398) und vom 20. September 1929 (JW. 1930 S. 2706 Nr. 34) deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er die letztere Ansicht teilt. Zwar handelte es sich in jenen beiden Fällen um Bürgschaftsleistungen bis zu einem bestimmten Höchstbetrage, während durch die hier in Rede stehende Urkunde eine Bürgschaft bis zu einem unbegrenzten Kapitalbetrage übernommen wurde; dieser Unterschied hat jedoch für die vorstehend gestellte Frage keine Bedeutung. Da sich aus der Urkunde vom 18. Februar 1929 nichts darüber entnehmen läßt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe damals schon Forderungen der D. Bank gegen die Firma G. St. bestanden haben, so kann bei Festhaltung der in jenen Urteilen des Senats vertretenen Meinung kein Zweifel darüber obwalten, daß eine Berücksichtigung des anderweit auf 6318,54 RM. ermittelten Forderungsbetrags mit dem Berufungsrichter abzulehnen ist.

Die Revision macht demgegenüber geltend, nach § 6 Abs. 1 und § 7 StStG. sei es möglich und geboten gewesen, die Höhe der bei Ausstellung der Urkunde bereits bestehenden Forderungen festzustellen und der Verstempelung zugrunde zu legen, indem man diese Zahl mit in die zu fingierende Schuldburkunde einsetzte. In § 6 Abs. 1

a. a. D. wird der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß die Ermittlung des Wertes eines Gegenstandes zum Zwecke der Berechnung der Stempelsteuer auf den gemeinen Wert desselben zur Zeit der Beurkundung des Geschäfts zu richten sei, und § 7 a. a. D. gibt nähere Vorschriften über das amtliche Ermittlungsverfahren. Die Revision übersieht indes bei ihrem Vorbringen, daß offensichtlich die allgemeine Anordnung im § 6 Abs. 1 und demzufolge die Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren im § 7 nur dann eingreifen, wenn keine der in den übrigen Absätzen des § 6 enthaltenen Sondervorschriften über die Wertermittlung anwendbar ist. Nun bestimmt aber der 3. Absatz des § 6 StStG.:

Bei Geldforderungen ist der aus der stempelpflichtigen Urkunde ersichtliche Gelbbetrag, bei Kurs habenden Wertpapieren der Tageskurs als Wert anzusehen.

Damit gibt das Gesetz deutlich zu erkennen, daß es in Fällen, wo Geldforderungen für die Berechnung der Stempelsteuer maßgebend sind, die Aufnahme des Gelbbetrags in die Urkunde voraussetzt. Von anderweitiger Ermittlung der Höhe von Geldforderungen ist dabei keine Rede. Mithin läßt sich dem Gesetze nicht etwa ein Satz des Inhalts entnehmen, daß bei Geldforderungen, deren Betrag aus der stempelpflichtigen Urkunde nicht ersichtlich ist, ein Ermittlungsverfahren nach § 6 Abs. 1 in Verb. mit § 7 stattzufinden hätte. Aus diesen Vorschriften ist also gegen die Stellungnahme des Senats nichts herzuweisen.

Die Revision will im Urteil RÖZ. Bd. 96 S. 43 (45) den Ausdruck einer gegenteiligen Meinung finden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Damals handelte es sich nicht um Geldforderungen, sondern es war der Wert eines veräußerten Landguts und seines Zubehörs zu ermitteln; demnach sind hier die Erwägungen ohne Belang, aus denen dort der erkennende Senat dargelegt hat, daß Wertangaben nicht zu den im Sinne des § 3 Abs. 1 StStG. den Inhalt der Urkunde bildenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Beteiligten gehören. Wenn die Revision weiter auf die Grundsätze für die Bemessung des Wertes des Gegenstandes einer Vollmacht (RÖZ. Bd. 122 S. 143, Bd. 125 S. 87, Bd. 128 S. 235) hinweist, so ist dem entgegenzuhalten, daß in allen den Fällen, wo sich die Vollmacht nicht auf Geldforderungen allein bezieht, einer Wertermittlung nach § 6 Abs. 1 in Verb. mit § 7 StStG. nichts im Wege steht.

Im vorliegenden Falle ist der Berufungsrichter zu der Annahme gelangt, daß der Wert der durch die streitige Urkunde sichergestellten Rechte nicht schätzbar sei; er hat deshalb den im 4. Absatz der Tariffst. 15 festgesetzten Steuerfuß von 1,50 RM. angewendet. Diese Stellungnahme ist gleichfalls zu billigen. Da, wie gezeigt, bei Urkunden über Sicherstellung von Geldforderungen, deren Betrag nicht genannt ist, die Anstellung weiterer Ermittlungen ausgeschlossen ist, so besteht kein Bedenken, hier Unschätzbarkeit anzunehmen. Wenn in den beiden erwähnten Urteilen des Senats vom 5. Juli 1927 und 20. September 1929 der allgemeine Vertragstempel von 3 RM. (Tariffst. 18 Nr. 2 Abs. 1 StStG.) für anwendbar erachtet wurde, so ist hervorzuheben, daß damals kein Anlaß zu der Prüfung bestand, ob etwa nur der in der Tariffst. 15 Abs. 4 das. vorgesehene Steuerfuß von 1,50 RM. geschuldet wurde; denn in den beiden Fällen hatten die Klapparteien Rückzahlung der von ihnen entrichteten Steuerbeträge nur insoweit verlangt, als diese 3 RM. überstiegen. Nachdem aber hier die Frage gestellt ist, ob Tariffst. 18 Nr. 2 oder Tariffst. 15 Abs. 4 anzuwenden ist, kann die Entscheidung nur im letzteren Sinne getroffen werden. Denn die Tariffst. 18 Nr. 2 bezeichnet sich durch den im Abs. 1 enthaltenen Zusatz „wenn keine andere Tariffstelle zur Anwendung kommt“ als regelmäßig nur hilfsweise anwendbar. Schlägt also Tariffst. 15 Abs. 4 ein, so ist damit die Anwendung von Tariffst. 18 Nr. 2 ausgeschlossen.

Ist hiernach den Darlegungen des Vorderrichters überall beizupflichten, so ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen.